

**Bekanntmachung der Landeshauptstadt Hannover
für die Region Hannover**

**Planfeststellungsverfahren
für die B 3 Südschnellweg Hannover**

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Straßenbaubehörde) hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens nach dem Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in Verbindung mit den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) beantragt.

Der Südschnellweg zwischen Landwehrkreisel und Seelhorster Kreuz ist Teil des ringförmigen Fernstraßennetzes, das die Innenstadt von Hannover umgibt. Als Hauptverkehrsachse im Süden Hannovers, über die drei Bundesstraßen gebündelt verlaufen (B 3, B 6 und B 65), ist er von sehr hoher Bedeutung. Die heutigen Gesamtfahrbahnbreiten betragen bei vier Fahrstreifen auf dem westlichen Damm 14,5 m und auf den Brücken von der Leineflutmulde bis zur Schützenallee 13,50 m und auf der Brücke über die Hildesheimer Straße 12,50 m. Diese entsprechen damit nicht mehr den aktuellen Regelwerken. Außerdem verfügt der Südschnellweg im Projektbereich über keinen Seitenstreifen sowie zu schmale Fahrstreifen und keinen ausreichenden Mittelstreifen. Aus diesen Gründen ist ein vollständiger Ausbau des Südschnellwegs erforderlich. Außerdem weisen drei von neun Brücken des Südschnellwegs inzwischen so hohe Tragfähigkeitsdefizite auf, dass ihre Nutzungsdauer trotz Verstärkungsmaßnahmen im Jahr 2023 bzw. 2024 erschöpft sein wird. Die Brücke über die Schützenallee weist aufgrund von Spannungsrisskorrosion kein ausreichendes Ankündigungsverhalten auf. Daher sind für diese Brücken vier Ersatzneubauten erforderlich, wobei die Brücke über die Hildesheimer Straße durch einen Tunnel ersetzt wird.

Das Vorhaben wirkt sich in der Stadt Hannover unmittelbar aus. Darüber hinaus ergeben sich aufgrund des Vorhabens mittelbare Wirkungen für die nahe gelegene Stadt Hemmingen. Für das Vorhaben **besteht eine Verpflichtung** zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Laut Nr. 14.6 der Anlage 1 zu § 1 Nr. 1 Satz 1 UVPG handelt es sich bei dem Ausbau des Südschnellwegs um den „Bau einer sonstigen Bundesstraße“, für den in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen ist, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Eine UVP ist erforderlich, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die Region Hannover hat aufgrund des Prüfkatalogs zur Ermittlung der UVP-Pflicht, der von der Landesbehörde vorgelegt wurde, geprüft und festgestellt, dass für das Vorhaben eine UVP durchzuführen ist.

Für das Bauvorhaben einschl. der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen **Ricklingen und Döhren** beansprucht. Externe Kompensationsmaßnahmen finden in den Gemarkungen **Wülferode und Misburg** sowie in der Stadt Burgwedel sowie in der Gemeinde Leese (Landkreis Nienburg) statt.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten neben einem Merkblatt zur Planfeststellung:

- Erläuterungsbericht (Unterlage 1),
- Übersichtskarte (Unterlage 2), Übersichtslageplan (Unterlage 3), Übersichtshöhenpläne (Unterlage 4), Lagepläne (Unterlage 5), Höhenpläne (Unterlage 6), Lagepläne der Immissionsschutzmaßnahmen (Unterlage 7), Landschaftspflegerische Maßnahmen (Unterlage 9), Grunderwerbsplan (Unterlage 10.1) und Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 10.2), Regelungsverzeichnis (Unterlage 11), Straßenquerschnitte (Unterlage 14).

Die Planunterlagen enthalten außerdem die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 19 Abs. 2 und 3 UVPG:

- UVP-Bericht
- Immissionstechnische Untersuchungen (Unterlage 17) mit Erläuterungsbericht, schalltechnischen Untersuchungen, Baulärmuntersuchungen, luftschadstofftechnischen Untersuchungen;
- Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18) mit Erläuterungsbericht, Berechnungen zum Hochwasserabfluss und zum Retentionsraumausgleich, Geotechnischen Berichten und dem Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie (WRRL);
- Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19) mit Landschaftspflegerischem Begleitplan (Unterlage 19.1), Artenschutzbeitrag (Unterlage 19.2) und FFH-Verträglichkeitsvorprüfung (Unterlage 19.3), Bestandsaufnahmen (Unterlage 19.4), UVS aus Voruntersuchung (Unterlage 19.5).

Nachrichtlich beigelegt ist die Planung der Landeshauptstadt Hannover zur Willmerstraße (Unterlage 16).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit **vom 6. März 2020 bis einschließlich 6. April 2020** bei der Landeshauptstadt Hannover in der Eingangshalle der Bauverwaltung Hannover, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, montags bis freitags von 6.30 Uhr bis 18 Uhr neben der Pfortnerloge zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Darüber hinaus können die Bekanntmachung und der Link auf den Plan im o. g. Auslegungszeitraum auch auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover unter www.hannover.de/Bekanntmachungen eingesehen werden.

Im Falle von Abweichungen ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich (§ 27a Abs. 1 Satz 4 VwVfG).

1. Äußerungen (Einwendungen und/oder Stellungnahmen) sind **bis innerhalb einer auf sechs Wochen verlängerten¹ Frist nach Ablauf der Auslegung, also bis zum 18. Mai 2020 (einschl.)**, bei der Region Hannover – Team Baurecht und Fachaufsicht (Anhörsungsbehörde) oder bei der Landeshauptstadt Hannover, Fachbereich Planen und Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, Rudolf-Hillebrecht-Platz 1, 30159 Hannover, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Die Schriftform kann nach Maßgabe des § 3 a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) – in der derzeit geltenden Fassung – durch die elektronische Form ersetzt werden. Beachtlich sind im Übrigen die Regeln zur elektronischen Kommunikation mit der Region Hannover, die unter www.hannover.de/region-hannover-vps eingesehen werden können. Die Einwendung muss in allen Fällen den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zum Erlass des Planfeststellungsbeschlusses alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 21 Abs. 4 S. 1 UVPG). Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) einzulegen, ist diese Regelung ebenfalls anwendbar.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörsungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 17a Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz, FStrG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörsungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörsungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörsungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Die Nummern 1 bis 6 gelten für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §§ 18 ff UVPG entsprechend.

8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 9 FStrG und die Veränderungssperre nach § 9a FStrG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Träger der Straßenbaulast ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 9a Abs. 6 FStrG).

9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Region Hannover ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 UVPG notwendigen Angaben enthalten.

Hannover den 20. Februar 2020

**Der Oberbürgermeister
Im Auftrag Schulz**